



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 53/2010

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/1 942-06 wo/do

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Hauptreferent Wohland
Durchwahl 0211 • 4587-220/255

27. April 2010

Ermittlung der Kreisumlage

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Ermittlung der Kreisumlage auf der Grundlage der Größen „Aufwand“ und „Ertrag“ nach den Regeln des NKF führt in zahlreichen Fällen dazu, dass von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Umlagezahlungen geleistet werden müssen, die den tatsächlichen aktuellen Liquiditätsbedarf des Kreises übersteigen. Aufgrund der schwierigen Haushaltslage vieler Kommunen müssen diese Umlagezahlungen zum Teil sogar aus Kassenkrediten finanziert werden. Aus diesem Grund haben einige Mitgliedskommunen den Versuch unternommen, mit ihrem Kreis eine Verständigung über einen „liquiditätsorientierten Ansatz“ für die Bemessung der Umlagesätze zu erzielen.

Der Landkreistag hat dies zum Anlass genommen, die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens beim Innenministerium zu hinterfragen. Das Antwortschreiben des Innenministeriums vom 07.04.2010 übersenden wir anliegend zu Ihrer Kenntnis. Darin wird – aus Sicht der Geschäftsstelle rechtlich zutreffend – ausgeführt, dass der Landesgesetzgeber für die Bemessung der Kreisumlage einen ergebnisorientierten Ansatz zugrunde gelegt habe. Damit besteht in der kommunalen Praxis kein Ermessensspielraum, alternativ einen liquiditätsorientierten Ansatz zu verfolgen.

Der Städte- und Gemeindebund setzt sich im Rahmen der lfd. Evaluierung dafür ein, dass auch die Regelungen der Bestimmung von Umlagesätzen überprüft werden. Bis sich der Landesgesetzgeber mit dieser Thematik auseinander gesetzt hat, sehen wir allerdings keine Aussicht auf Erfolg für Rechtsbehelfe gegen die derzeitige Praxis der Kreise.

Inkonsistent wird allerdings nach unserer Auffassung die Argumentation des Innenministeriums, wenn es an anderer Stelle den Kreisen zubilligt, im Interesse der Sicherstellung ihrer Liquidität von den Bestimmungsgrößen „Aufwand“ und „Ertrag“ abzuweichen und Überschüsse in ihre Haushalte einzuplanen. Sofern es hierzu anhängige Verfahren bei Verwaltungsgerichten geben sollte, bittet die Geschäftsstelle um einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Claus Hamacher

Anlage

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.